

Wo bekomme ich weitere Auskünfte?

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsberatungsstelle (Rechtsantragsstelle) beim Amtsgericht, eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder eine Einrichtung der Opferhilfe. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsberatungsstellen erfragt werden.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das Versorgungsamt.



Impressum

Herausgegeben vom
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Martin-Luther-Platz 40
40190 Düsseldorf
www.justiz.nrw.de
Druck: Justizvollzugsanstalt Willich I
Gartenstraße 1, 47877 Willich

Bitte geben Sie immer an:

Das Verfahren, in dem Ihnen dieses Falblatt ausgehändigt wurde, wird geführt bei

der Polizeidienststelle

in _____

unter dem Aktenzeichen:

der Staatsanwaltschaft

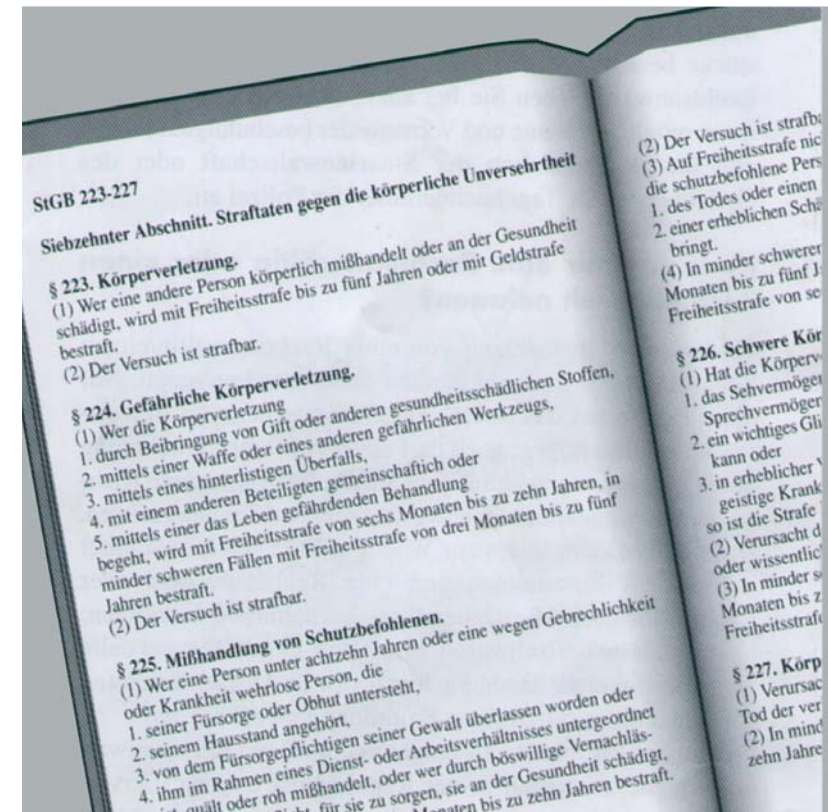
in _____

unter dem Aktenzeichen:

dem Gericht

in _____

unter dem Aktenzeichen:



Über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren



Rechte, die allen Verletzten/ Geschädigten einer Straftat zustehen

Darf ich jemanden zu meiner Zeugenvernehmung mitbringen?

Zu Ihrer Vernehmung können Sie eine Person mitbringen, der Sie vertrauen (z.B. aus dem Kreis Ihrer Angehörigen). Diese darf, sofern Sie es beantragen, bei Ihrer Vernehmung anwesend sein, es sei denn, die Sie polizeilich, staatsanwaltlich oder richterlich vernehmende Person stellt fest, dass die Anwesenheit den Untersuchungszweck gefährden könnte.

Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können beantragen, dass Ihnen die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitgeteilt wird, soweit es Sie betrifft. Sie können darüber hinaus bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob gegen die beschuldigte oder verurteilte Person ein Freiheitsentzug angeordnet oder beendet wird oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

Außerdem können Sie bei Staatsanwaltschaft oder Gericht beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen.

In die Akte einsehen oder Beweisstücke besichtigen darf jedoch nur Ihre Rechtsanwältin bzw. Ihr Rechtsanwalt. Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer - wenn möglich - Namen und Vornamen der beschuldigten Person und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

Kann ich mir eine rechtsanwaltliche Vertretung nehmen?

Sie können sich jederzeit von einer Rechtsanwältin bzw. einem Rechtsanwalt Ihrer Wahl beraten oder vertreten lassen. Nur eine solche rechtsanwaltliche Vertretung hat das Recht, Akten einzusehen und Beweisstücke zu besichtigen; auch darf sie bei Ihrer polizeilichen, staatsanwaltlichen oder richterlichen Vernehmung immer anwesend sein und Sie unterstützen.

Das Gericht kann Ihnen zur Wahrung Ihrer Interessen unter bestimmten Voraussetzungen eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt für die Dauer Ihrer Vernehmung beordnen; insbesondere bei schweren Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung haben Sie hierauf einen Anspruch.

Kosten entstehen Ihnen durch diese Beordnung nicht. Die Kosten für Ihre rechtsanwaltliche Vertretung müssen Sie ansonsten in der Regel selbst tragen. Hiervon gibt es Ausnahmen; beachten Sie bitte hierzu die näheren Hinweise zu den Kosten.

Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als verletzte Person oder ihre Erbin bzw. ihr Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen die angeklagte Person geltend machen, wenn diese zur Tatzeit mindestens 21 Jahre alt war. War diese zur Tatzeit in heranwachsendem Alter (18 bis 21 Jahre), kann ein solcher Anspruch nur geltend gemacht werden, wenn das Gericht Erwachsenenstrafrecht anwendet.

Sie können einen solchen Antrag schriftlich stellen, vom Urkundsbeamten des Gerichts aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen.

In dem Antrag müssen Sie eindeutig darlegen, was Sie von der angeklagten Person zu erhalten wünschen und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweismittel enthalten.

Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine Straftat verletzt worden sind, die gegen

- ✓ die sexuelle Selbstbestimmung (z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch),
- ✓ die persönliche Ehre (z.B. Beleidigung),
- ✓ das Leben oder die körperliche Unversehrtheit (z.B. vorsätzliche Körperverletzung, fahrlässige Körperverletzung mit schweren Folgen),
- ✓ die persönliche Freiheit (z.B. schwere Formen der Freiheitsberaubung),
- ✓ eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz verstößt oder
- ✓ wenn ein Mensch aus dem nahen Angehörigenkreis getötet worden ist*.

*) Gesetzliche Regelungen hierzu finden Sie in den §§ 174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182; 185 bis 189; 211, 212, 221, 223 bis 226, 340; 234 bis 235, 239 Abs. 3, 239 a und 239 b des Strafgesetzbuches sowie § 4 Gewaltschutzgesetz.

Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie eine Mitteilung zu der Frage beantragen, ob die beschuldigte oder verurteilte Person schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nicht darzulegen, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit zu Grunde liegt.
- Ihre rechtsanwaltliche Vertretung hat das Recht, anwesend zu sein, wenn die RichterIn bzw. der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung jemanden (Beschuldigte oder Zeugen) vernimmt.
- Sie und ihre rechtsanwaltliche Vertretung dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Sie können NebenklägerIn bzw. Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen. Dies gilt jedoch nur, wenn die tatverdächtige Person mindestens 18 Jahre alt war. Wenn Ihre Nebenklage zugelassen ist, dürfen Sie u.a. in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.

Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird die beschuldigte Person verurteilt, muss sie Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für die rechtsanwaltliche Vertretung und Beratung) ersetzen, sofern sie hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen. Unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen auf Antrag Prozesskostenhilfe bewilligt und eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die dadurch entstehenden rechtsanwaltlichen Kosten nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und

- die Sach- oder Rechtslage schwierig ist,
- Sie Ihre Interessen ohne rechtsanwaltliche Begleitung nicht ausreichend wahrnehmen können oder
- Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne rechtsanwaltliche Begleitung nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist. In bestimmten Fällen, insbesondere bei Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder versuchten Tötungsverbrechen, muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als Beistand bestellen. Für diese rechtsanwaltliche Tätigkeit entstehen in der Regel keine Kosten.